Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Parlamentarischer Auftrag betreffend Publikation Parlamentsprotokolle und Anpassung der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament

---

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die Protokolle des Gemeindeparlaments auf der Homepage der Gemeinde Arosa zu veröffentlichen und die Art. 18, 61, 63 und 64 der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament für die Gemeinde Arosa entsprechend anzupassen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:

Arosa

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 stellt ein Parlamentarier anlässlich der Gemeindeparlamentssitzung vom 11. Januar 2018 den Auftrag an den Gemeindevorstand, rückwirkend ab 1. Januar 2018 zu veranlassen, dass die Protokolle des Gemeindeparlaments in der Form wie sie für die Archivierung erstellt werden, auf der Homepage der Gemeinde Arosa einsehbar sind. Art. 64 der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament legt fest, dass die Gemeindekanzlei für die Publikation der Gemeindeparlamentsbeschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und im Internet besorgt ist. Gemäss parlamentarischem Auftrag soll Art. 64 dahingehend ergänzt werden, dass das gesamte Protokoll des Gemeindeparlaments im Internet, resp. auf der Homepage der Gemeinde Arosa, zu publizieren ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Beschlussprotokolle, resp. die Mitteilungen mit den Beschlüssen des Gemeindeparlaments, werden heute gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung und der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament der Gemeinde Arosa auf der Homepage der Gemeinde Arosa und in der Aroser Zeitung publiziert. Darüber hinaus werden die Parlamentsbeschlüsse in allen Anschlagkästen im Ort Arosa und in den Talortschaften publiziert.

Grundlage dazu bilden Art. 27 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeverfassung:

> [1] *Die Protokolle des Gemeindeparlaments stehen jeder und jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.*
>
> [2] *(…)*
>
> [3] *Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.*

Gemäss Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeverfassung sind Parlamentsbeschlüsse, die gemäss Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum unterliegen, öffentlich bekannt zu geben, was bisher auch immer mit einer separaten Publikation erfolgt ist.

Die Publikation aller Beschlüsse erfolgt gemäss dem eingangs erwähnten Art. 64 der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament.

Die ausführlichen Gesamtprotokolle werden nicht auf der Homepage aufgeschaltet, da sie sonst für jedermann und nicht nur für die gemäss Verfassung definierten Stimmberechtigten einsehbar sind.

Dagegen halten Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeverfassung und Art. 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament fest, dass die Sitzungen des Parlaments öffentlich sind. Dies steht im Widerspruch dazu, dass die Protokolle des Parlaments nur den Stimmberechtigten zur Einsicht offen stehen.

3. Anpassung Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament

In Anbetracht dessen, dass die Sitzungen öffentlich sind, spricht nichts gegen die Aufschaltung der Protokolle des Gemeindeparlaments auf der Homepage der Gemeinde. Ungeachtet Art. 27 der Gemeindeverfassung ist die Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament der Gemeinde Arosa wie folgt anzupassen:

Art. 18 Abs. 2

"Der Aktuar kann amtliche Tonaufnahmen der Parlamentssitzungen aufzeichnen. Diese Tonaufnahmen bilden einen integrierenden Bestandteil des ~~Beschlussprotokolls~~ Protokolls und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt."

Art. 61 Abs. 1

"Über die Verhandlungen des Gemeindeparlaments wird ein ~~Beschlussprotokoll~~ Protokoll geführt. (…)"

Art. 63

"Das ~~Beschluss-Protokoll~~ Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt".

Art. 64

"Die Gemeindekanzlei sorgt für die Publikation der Gemeindeparlamentsbeschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und des gesamten Protokolls ~~im Internet~~ auf der Homepage der Gemeinde Arosa".

Da zwischen zwei Parlamentssitzungen mehrere Monate liegen könnten, wird soll das Protokoll nach Fertigstellung und nicht nach Protokollgenehmigung auf der Homepage publiziert werden. Die Publikation ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Protokollgenehmigung an der kommenden Parlamentssitzung erfolgt.

4. Vorberatung durch den Gemeindevorstand und Antrag an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand hat das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 14. März 2018 behandelt und einstimmig gutgeheissen.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die Protokolle des Gemeindeparlaments rückwirkend ab 1. Januar 2018 auf der Homepage der Gemeinde Arosa zu publizieren. Art. 18 Abs. 2, 61 Abs. 1, 63 und 64 der Geschäftsordnung für das Gemeindeparlament sind entsprechend dem Auftrag anzupassen.

170.210

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS GEMEINDEPARLAMENT

DER

GEMEINDE AROSA

Gestützt auf Art. 33 der Gemeindeverfassung vom 04. November 2012 erlässt das Gemeindeparlament nachfolgende Geschäftsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zielsetzung

[1] Diese Geschäftsordnung regelt das formelle Vorgehen des Gemeindeparlamentes der Gemeinde Arosa zur Erreichung der übergeordneten Ziele nach Art. 4 der Gemeindeverfassung. Sie regelt die Abläufe und definiert und aktualisiert die verfassungsmässigen Aufgaben der Gemeindebehörden unter Einbezug der Planungen sowie die Abgrenzungen im Sinne der Gewaltenteilung.

Art. 2

Zuständigkeit

[1] Das Gemeindeparlament übt gemäss Art 35 der Verfassung die Oberaufsicht über den Gemeindevorstand aus. Seine Entscheidungsbefugnisse sind in Art. 36 der Gemeindeverfassung umschrieben.

[2] Es ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Urnengemeinde die gesetzgebende Behörde der Gemeinde Arosa.

[3] Es behandelt das Legislaturprogramm, den Finanzplan und weitere grundlegende politische Planungen des Gemeindevorstandes.

Art. 3

Verfahrens-vorschriften

Diese Verfahrensvorschriften für das Gemeindeparlament gelten sinngemäss für alle Gemeindebehörden und Kommissionen, soweit nicht durch Gemeindebeschluss Sonderregelungen zur Anwendung kommen.

Art. 4

Gleichstellung der Geschlechter

[1] Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.

II. Konstituierung

Art. 5

Erste Sitzung

Nach den Wahlen versammelt sich das Gemeindeparlament erstmals im Januar der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung. Die

Einladung der Parlamentsmitglieder erfolgt durch den Gemeindepräsidenten.

Art. 6

Eröffnung, Vereidigung und Wahl Gemeindeparlamantspräsident

Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung. Hierauf vereidigt er die Mitglieder des Gemeindeparlamentes. Anschliessend leitet er, nach der Wahl von zwei Tagesstimmenzählern, die Wahl des Präsidenten des Gemeindeparlamentes. Dieser übernimmt alsdann den Vorsitz.

Art. 7

Wahl Gemeindeparlaments-Vizepräsident

Das Gemeindeparlament wählt sodann seinen Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten.

Art. 8

Vereidigung Gemeindevorstand, GPK, Schulrat

[1] Der Gemeindeparlamentspräsident vereidigt anschliessend die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates.

Art. 9

Vereidigung Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident wird jeweils nach der Erstwahl vom amtierenden Gemeindeparlamentspräsidenten oder dem Gemeinde-parlaments-Vizepräsidenten in der ersten Gemeindeparlamentssitzung nach den Wahlen vereidigt.

Art. 10

Vereidigung

[1] Zur Vereidigung ist das Amtsgelübde abzulegen.

[2] Vereidigungen während der Amtsperiode werden durch den Gemeindeparlamentspräsidenten vorgenommen.

Art. 11

Amtsgelübde

[1] Die Formel für das Amtsgelübde lautet: *„Ihr als (gewählte Gemeindepräsidentin oder gewählter Gemeindepräsident, gewählte Vorstandsmitglieder, gewählte Mitglieder des Gemeindeparlamentes, gewählte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, gewählte Mitglieder des Schulrates) gelobet, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes erfüllen werdet."* Die Worte des Amtsgelübdes lauten: *„Ich gelobe es."*

III. Sitzungen

Art. 12

Gemeindeparlamentssitzungen

[1] Das Gemeindeparlament versammelt sich auf Einladung des Gemeindeparlamentspräsidenten an den vom Gemeindeparlament festgelegten Sitzungsdaten.

[2] Der Sitzungstermin sowie die Traktanden sind rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan und im Internet der Gemeinde bekanntzugeben.

Art. 13

Ausserordentliche Einberufung

[1] Der Gemeindeparlamentspräsident beruft das Gemeindeparlament ein, wenn mindestens sieben Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

[2] Zudem kann der Gemeindeparlamentspräsident auf Antrag des Gemeindevorstandes eine Sitzung anberaumen.

Art. 14

Einladung, Teilnahme

[1] Die Einladung des Gemeindeparlamentes und des Gemeindevorstandes erfolgt schriftlich oder elektronisch, spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Beilage der Traktandenliste sowie der Botschaften und Berichte. Mitteilungen und Unterlagen für dringliche Geschäfte sind fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

[2] Für die Mitglieder des Gemeindeparlaments ist die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindeparlaments verbindlich. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind gehalten, nach Möglichkeit an den Sitzungen des Gemeindeparlaments teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sind Entschuldigungen zuhanden des Gemeindeparlamentspräsidenten an die Gemeindekanzlei zu richten.

Art. 15

Form

[1] Mitteilungen und Geschäfte an die Mitglieder des Gemeindeparlamentes können auf elektronischem Weg zugestellt werden.

[2] Anstelle der Auflage von Akten und Protokollen kann die Publikation in einem für alle Parlamentsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten.

Art. 16

Aktenauflage

[1] Die Gemeindekanzlei sorgt dafür, dass die zusätzlichen Akten spätestens 14 Tage vor der Sitzung von den Parlamentsmitgliedern bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind dringliche Geschäfte.

[2] Akten, durch welche die Geheimhaltungspflicht oder schützenswerte Rechte Dritter betroffen werden, deren Inhalt aber für die Behandlung eines Geschäfts wesentlich sein kann, sind von der Auflagepflicht ausgenommen. Deren Inhalt ist jedoch unter Wahrung dieser Interessen und der Rechte Dritter in geeigneter Form darzustellen.

[3] Mit den Akten ist jeweils ein Verzeichnis der offenen Geschäfte aufzulegen.

Art. 17

Öffentlichkeit

[1] Die Sitzungen des Gemeindeparlaments sind öffentlich.

[2] Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Die Diskussion und der Beschluss finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Abstimmung entschieden.

Art. 18

Bild- und Tonaufnahmen

[1] Bild- und Tonaufnahmen oder –Übertragungen von den Sitzungen sind nur mit der Einwilligung des Parlaments erlaubt. Sie dürfen den Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen.

[2] Der Aktuar kann amtliche Tonaufnahmen der Parlamentssitzungen aufzeichnen. Diese Tonaufnahmen bilden einen integrierenden Bestandteil des ~~Beschlussprotokolls~~ Protokolls und sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Art. 19

Auskunfts-erteilung

[1] Für Auskünfte wenden sich die Parlamentsmitglieder an das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes.

[2] Für untergeordnete, insbesondere technische Anfragen sind die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem verantwortlichen Mitglied des Gemeindevorstandes ermächtigt, den Parlamentsmitgliedern Auskunft zu erteilen.

IV. Organisation

Art. 20

Parlaments-betrieb

Der Aktuar führt das Protokoll der Parlamentssitzungen und leitet das Stimm- und Wahlbüro. Die Gemeindekanzlei führt das Sekretariat des Gemeindeparlamentes.

Art. 21

Vorsitz

[1] Der Gemeindeparlamentspräsident:

a) Setzt in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten die Traktandenliste fest und lädt das Gemeindeparlament ein;

b) leitet die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes;

c) überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung;

d) unterzeichnet im Namen des Gemeindeparlamentes zusammen mit dem Protokollführer;

e) vertritt das Gemeindeparlament nach aussen.

[2] Bei Verhinderung des Gemeindeparlamentspräsidenten und des Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten übernimmt der letzte Gemeindeparlamentspräsident den Vorsitz. Ist dies nicht möglich, wählt das Gemeindeparlament einen Tagespräsidenten.

[3] Wünscht der Gemeindeparlamentspräsident als Mitglied des Gemeindeparlamentes zu sprechen oder Anträge zu stellen, so hat er den Vorsitz an den Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten abzutreten, im Verhinderungsfall an den letzten Gemeindeparlamentspräsidenten im Amt. Ist dies nicht möglich, wählt das Gemeindeparlament einen Tagespräsidenten.

V. Verhandlungen

Art. 22

Erklärungen des Gemeinde-vorstandes

Der Gemeindevorstand kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten abgeben.

Art. 23

Verlesung, Anträge

Zu Beginn eines jeden Traktandums verliest der Gemeindeparlamentspräsident die Anträge des Gemeindevorstandes und der Kommissionen. Auf besonderes Begehren werden weitere Aktenstücke verlesen.

Art. 24

Eintreten

[1] Das Gemeindeparlament berät zunächst darüber, ob es auf ein Geschäft eintreten will. Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, so ist es als erledigt von der Traktandenliste abzuschreiben.

[2] Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung nicht unterbleiben darf, insbesondere bei Initiativen, deren Behandlung in die Kompetenz der Volksabstimmung oder des Gemeindeparlamentes fällt, sowie bei Budget, Geschäftsbericht, Jahresrechnung.

[3] Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeindevorstand das Geschäft nicht mehr zurückziehen.

Art. 25

Detailberatung, Vorgehen

[1] Ist Eintreten beschlossen, so folgt die Detailberatung.

[2] Das Gemeindeparlament kann beschliessen, eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

[3] Im Weiteren kann das Gemeindeparlament eine zweite Lesung beschliessen; in diesem Fall findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.

Art. 26

Prozedere bei vorberatenden Geschäften

Wurde ein Geschäft durch eine Kommission vorberaten, erteilt der Gemeindeparlamentspräsident zuerst dem Kommissionspräsidenten das Wort und anschliessend den übrigen Kommissionsmitgliedern. Nach der Stellungnahme durch das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes folgt die allgemeine Diskussion. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.

Art. 27

Voten / Wortentzug

Ein Redner darf beim Votum nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch den Gemeindeparlamentspräsidenten, sofern der Redner abschweift, sich ehrverletzend äussert, sich wiederholt oder den parlamentarischen Anstand verletzt oder wenn dies sonst zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist. Nach zweimaliger

Mahnung kann der Gemeindeparlamentspräsident dem Redner das Wort entziehen oder das entsprechende Mitglied von der Sitzung ausschliessen. Erhebt der Redner dagegen Einsprache, entscheidet das Gemeindeparlament ohne Diskussion.

Art. 28

Ausstand

[1] Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist dem Gemeindeparlamentspräsidenten unaufgefordert bekannt zu geben. Über Ausstandsfragen wird vor Beginn eines jeden Geschäftes im Ausstande des oder der betroffenen Mitglieder entschieden.

[2] Für die Beurteilung der Frage, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist, finden die Art. 15 und 17 der Gemeindeverfassung Anwendung. Dieselben Ausstandsgründe gelten auch für die Gemeindevorstandsmitglieder sowie für den Aktuar.

[3] Bei Erlassen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

[4] Ein Mitglied des Gemeindeparlaments, das bei Sachgeschäften in den Ausstand zu treten hat, kann sich vorgängig der Beratung kurz äussern und sachbezogene Fragen des Gemeindeparlaments beantworten. Es hat in der Folge den Platz vor der Abstimmung zu verlassen.

Art. 29

Form der Anträge

Anträge sind mündlich zu begründen und auf Aufforderung schriftlich einzureichen.

Art. 30

Ordnungsanträge

Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlungen (Verschiebung, Aussetzung, Abbruch der Diskussion, Schluss der Beratung etc.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

Art. 31

Schluss der Diskussion

Wird mit dem Ordnungsantrag der Schluss der Diskussion verlangt, wird darüber sofort abgestimmt. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer 2/3 Mehrheit.

Art. 32

Rückkommensantrag

Ein Rückkommensantrag benötigt zu seiner Annahme fünf Stimmen. Der Gemeindeparlamentspräsident kann die Behandlung eines Geschäfts, auf welches das Parlament zurückkommen will, auf den Schluss der Sitzung verschieben.

Art. 33

Wiedererwägung

Bis zum Schluss jeder Sitzung können 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangen, dass ein verabschiedetes Geschäft in Wiedererwägung gezogen wird.

Art. 34

Protokollerklärungen

Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst worden ist.

Art. 35

Kommissionen

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Kommissionspräsident hat den Stichentscheid. Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen. Mitglieder des Gemeindeparlaments können in Kommissionen gewählt werden.

Art. 36

Gemeindeparlamentsbüro

Das Gemeindeparlament wählt zu Beginn jedes Jahres ein Gemeindeparlamentsbüro. Dieses besteht aus dem Gemeindeparlamentspräsidenten und dem Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten sowie aus zwei Mitgliedern des Gemeindeparlaments. Der Protokollführer hat beratende Stimme.

Art. 37

Botschaften an das Volk

[1] Das Gemeindeparlamentsbüro behandelt die vom Gemeindevorstand vorgelegten Botschaften und genehmigt, unter Zuzug des zuständigen Gemeindevorstandmitgliedes, die Botschaft an das Volk. Dabei sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Gemeindeparlaments angemessen zu berücksichtigen. Erheblich ist eine Minderheit dann, wenn fünf Mitglieder des Parlamentes einen Standpunkt vertreten.

[2] Bei der Behandlung von Initiativen und Referenden ist den Komitees Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme zu geben, sofern ihr Standpunkt im Parlament nicht vertreten wird.

Art. 38

Weitere Aufgaben

[1] Das Gemeindeparlamentsbüro prüft und genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode.

[2] Nach Behandlung aller Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 36 der Gemeindeverfassung überprüft der Protokollführer alle im Gemeindeparlament verabschiedeten Artikel und Texte für die Unterzeichnung. Jede sprachliche und inhaltliche Änderung und Ungereimtheit ist dem Gemeindeparlamentspräsidenten unverzüglich vorzulegen. Das Gemeindeparlamentsbüro entscheidet über die Form der Bereinigung. Bei materiellen Unklarheiten ist das Geschäft nochmals dem Gemeindeparlament zu unterbreiten.

Art. 39

Vorberatungs-kommission

[1] Das Gemeindeparlament kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung einsetzen. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern inklusive Präsidium, welche vom Gemeindeparlament gewählt werden.

[2] Die Kommissionen können Mitglieder des Gemeindevorstandes, Dritte und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung beiziehen. Im Rahmen der Kommissionsarbeiten können von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung unter deren Einbezug in die Kommissionssitzung Auskünfte eingeholt werden, wobei die Bestimmungen der Geheimhaltungspflicht und des Datenschutzes nicht verletzt werden dürfen.

[3] Die Kommissionen sind befugt, Gutachten einzuholen.

Art. 40

Ständige Kommissionen

[1] Das Gemeindeparlament wählt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder und den Präsidenten der ständigen Kommissionen. Es kann jederzeit ständige Kommissionen bestellen oder bestehende aufheben. Es bestimmt die Kommissionsgrösse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind. Es kann für einzelne oder mehrere Kommissionen Reglemente erlassen.

[2] Sie haben jährlich zuhanden des Jahresberichtes des Gemeindevorstandes über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

VI. Abstimmungen

Art. 41

Bekanntgabe der Anträge

[1] Vor der Abstimmung gibt der Gemeindeparlamentspräsident dem Gemeindeparlament die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Gemeindeparlament sogleich bereinigt.

[2] Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Fall als Beschluss. Lautet der Antrag auf Kenntnisnahme, findet ebenfalls keine Abstimmung statt.

[3] Bei Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, ist eine Abstimmung unerlässlich.

Art. 42

Abstimmungsmodus

[1] Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

[2] Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die Mehrheit der Stimmen erreicht, fällt der Antrag weg, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig bleibenden Anträge angewendet, bis einer die Mehrheit erhält.

Art. 43

Zusammengesetzte Anträge

Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen, sofern ein Mitglied dies verlangt.

Art. 44

Vorgehen bei Abstimmungen

[1] Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben.

[2] Auf Verlangen von fünf anwesenden Mitgliedern kann geheim oder unter Namensaufruf abgestimmt werden.

[3] Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung unter Namensaufruf verlangt, gilt derjenige Vorschlag als genehmigt, auf welchen die Mehrheit der Stimmen entfällt.

[4] Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die Namen der Abstimmenden mit ihrer Stimmabgabe ins Protokoll aufgenommen.

Art. 45

Resultat-ermittlung bei Abstimmungen

Gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung gilt für Abstimmungen das relative Mehr. Das Gegenmehr ist festzuhalten.

Art. 46

Stichentscheid

Der Gemeindeparlamentspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.

VII. Wahlen

Art. 47

Relatives Mehr

Gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung erfolgen die Wahlen nach dem relativen Mehr.

Art. 48

Wahl des Präsidiums

Das Gemeindeparlament wählt für die Dauer eines Jahres:

a) den Gemeindeparlamentspräsidenten

b) den Gemeindeparlaments-Vizepräsidenten

c) zwei Mitglieder des Gemeindeparlamentsbüros, welche gleichzeitig als Stimmenzähler des Gemeindeparlaments amten.

Art. 49

Wahl Aktuariat

Das Gemeindeparlament wählt das Aktuariat

Art. 50

Übrige Wahlen

Das Gemeindeparlament wählt sowohl die parlamentarischen Kommissionen als auch diejenigen gemäss Art. 36 Ziff. 8. der Gemeindeverfassung.

Art. 51

Einzelwahlen

[1] Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Parlamentes geheime Wahl verlangt wird.

[2] In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.

VIII. Parlamentarische Mittel

Art. 52

Grundsatz

[1] Die Parlamentsmitglieder können einzeln oder zusammen mit Mitunterzeichnenden die folgenden parlamentarischen Vorstösse einreichen:

a) Aufträge

b) Anfrage

[2] Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen zu.

[3] Aufträge können nur während den Sitzungen eingereicht werden.

[4] Anfragen können auch der Gemeindekanzlei eingereicht werden, welche sie unverzüglich an den Gemeindeparlamentspräsidenten weiter leitet.

Art. 53

Begriff

a) Aufträge
Ein Auftrag fordert den Gemeindevorstand auf, dem Gemeindeparlament den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer allgemein verbindlichen Verordnung oder eines Gemeindeparlamentsbeschlusses vorzuschlagen, einen Bericht zu erstatten oder auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden.

b) Anfrage:
Mit der Anfrage kann vom Gemeindevorstand Auskunft über wichtige Bereiche der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

Art. 54

Beratung

a) Auftrag

1. Das Gemeindeparlament beschliesst, ob der Auftrag dem Gemeindevorstand zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen oder abgelehnt wird oder ob der Vorstoss infolge Erledigung abgeschrieben werden kann.

2. Ist ein Auftrag zum Zeitpunkt der Beratung im Gemeindevorstand vollzogen, kann er mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

3. Eine Änderung am Inhalt eines Auftrages durch das Gemeindeparlament ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichnenden sowie des Gemeindevorstandes zulässig. Kommt der Antrag zur Änderung des Auftrages zustande, steht dem Gemeindevorstand das Recht zu, die Behandlung auf die nächstfolgende Sitzung zu vertagen.

4. Bis zur Behandlung kann ein Antrag von der Mehrheit der Unterzeichnenden zurückgezogen werden.

b) Anfrage

1. Bei Anfragen kann sich das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied als befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme erläutert werden.

2. Die Diskussion findet statt, wenn sie von einem Parlamentsmitglied verlangt wird.

Art. 55

Behandlung

a) Auftrag

1. Der Gemeindevorstand erstattet dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und stellt zu Aufträgen Antrag.

2. Der Gemeindevorstand kann beantragen, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuschreiben oder abzulehnen.

b) Anfrage

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfrage schriftlich.

Art. 56

Fristen

[1] Aufträge und Anfragen sind an einer der folgenden Sitzungen, spätestens innert drei Monaten nach der Bekanntgabe der Einreichung durch den Gemeindeparlamentspräsidenten im Rat zu behandeln. Im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand kann das Gemeindeparlament auch die sofortige Behandlung beschliessen. Die Frist ist eingehalten, wenn das Geschäft dem Gemeindeparlament an der ersten Sitzung nach Ablauf der Frist zur Behandlung vorgelegt wird.

[2] Wird ein Auftrag überwiesen, setzt das Gemeindeparlament dem Gemeindevorstand eine Frist an, innert welcher das Geschäft wieder vor

das Gemeindeparlament gebracht werden muss. Wird keine Frist angesetzt, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Beschlussfassung.

[3] Kann der Gemeindevorstand eine der vorerwähnten Fristen aus wichtigen Gründen nicht einhalten, hat er vor deren Ablauf dem Gemeindeparlament Bericht zu erstatten. Dieses kann die Frist sodann angemessen erstrecken. Sie ist eingehalten, wenn das Geschäft dem Gemeindeparlament zur Behandlung an der ersten Sitzung nach Ablauf der Frist vorgelegt wird.

Art. 57

Fragestunde

[1] Anlässlich jeder Gemeindeparlamentssitzung findet bei Bedarf im Anschluss an die ordentlichen Traktanden eine Fragestunde statt.

[2] Fragen können von Parlamentsmitgliedern, Kommissionen gemäss dieser Verordnung oder der GPK eingereicht werden. Sie können vor dem Sitzungstag dem Gemeindevorstand schriftlich zugehen oder mündlich im Rahmen der Fragestunde an den Gemeindevorstand gestellt werden, einen Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen.

[3] Die vorgängig schriftlich eingereichten Fragen werden den Parlamentsmitgliedern am Anfang der entsprechenden Sitzung schriftlich vorgelegt. Die Beantwortung der schriftlich und mündlich gestellten Fragen erfolgt mündlich durch den Gemeindevorstand. Einmaliges Nachfragen durch den Fragesteller ist gestattet. Es findet keine Diskussion statt.

[4] Fragen, die mündlich im Rahmen der Fragestunde gestellt werden und für welche weitergehende Abklärungen des Gemeindevorstandes erforderlich sind, beantwortet der Gemeindevorstand an der darauffolgenden Parlamentssitzung im Rahmen der Fragestunde.

Art. 58

Bericht zu den hängigen Vorstössen

Der Gemeindevorstand unterbreitet dem Gemeindeparlament einmal jährlich einen Bericht zu den hängigen Vorstössen.

Art. 59

Resolution

[1] Jedes Gemeindeparlamentsmitglied hat das Recht, einzeln oder in Verbindung mit anderen Mitgliedern, eine Stellungnahme des Gemeindeparlamentes in Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.

[2] Ein Resolutionsantrag muss 10 Tage vor einer Gemeindeparlamentssitzung beim Gemeindeparlamentspräsidenten sowie bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Die Gemeindekanzlei besorgt die Weiterleitung des Resolutionsantrages an alle Mitglieder des Parlamentes sowie zur Kenntnisnahme an den Gemeindevorstand.

Art. 60

Petition

[1] Eine an das Gemeindeparlament gerichtete Petition wird für die nächste oder übernächste Sitzung traktandiert und zusammen mit den übrigen Akten bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt.

[2] Das Gemeindeparlament kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Petition auf Antrag eines Parlamentmitgliedes an den Gemeindevorstand überweisen. Der Gemeindevorstand hat spätestens innert drei Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

[3] Das Gemeindeparlament entscheidet, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge geben will. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 56 der Geschäftsordnung.

[4] Fällt die Behandlung einer Petition nicht in die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes, überweist sie der Gemeindeparlamentspräsident an die als zuständig erachtete Behörde.

IX. Protokoll

Art. 61

Protokollierung

[1] Über die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes wird ein ~~Beschluss-Protokoll~~ Protokoll geführt. Dieses enthält:

a) die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden, der verspäteten oder die Sitzung früher verlassenden sowie der in den Ausstand getretenen Parlamentsmitglieder;

b) das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;

c) die Anträge mit dem Hinweis auf die Botschaften des Gemeindevorstandes und mit den Namen der antragstellenden Mitglieder sowie die Beschlüsse mit Angabe der Stimmenzahlen, soweit diese festgestellt wurden, und das Abstimmungsergebnis bei Namensaufruf;

d) Protokollerklärungen.

[2] Sodann sind durch die Gemeindekanzlei Berichterstattungen der Tageszeitungen und weitere Dokumente (Manuskripte) über die Parlamentsverhandlungen zu sammeln.

Art. 62

Auflage

Das Protokoll wird den Parlaments- und Vorstandsmitgliedern elektronisch zugestellt und mit den Akten der nächsten Sitzung zur Einsicht aufgelegt.

Art. 63

Genehmigung

Das ~~Beschluss-Protokoll~~ Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

Art. 64

Publikation der Beschlüsse

Die Gemeindekanzlei sorgt für die Publikation der Gemeindeparlamentsbeschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und des gesamten Protokolls ~~im Internet~~ auf der Homepage der Gemeinde Arosa.

X. Schlussbestimmungen

Art. 65

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch das Gemeindeparlament vom 14. Februar 2013 unverzüglich in Kraft.

Der Parlamentspräsident | Der Aktuar

Paul Schwendener | Jan Diener

Änderungen

Art. 57 Abs. 2 geändert
Art. 57 Abs. 3 geändert
Art. 57 Abs. 4 neu eingefügt

Gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. Juni 2016

Art. 18 Abs. 2 geändert
Art. 61 Abs. 1 geändert
Art. 63 geändert
Art. 64 geändert

Gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 18. April 2018